

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/9/24 A19/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / ord Rechtsweg

B-VG Art137 / Bescheid

BAO §186

VfGG §41

Leitsatz

Zurückweisung einer Klage auf Rückerstattung bereits entrichteter Getränkesteuer mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes unabhängig von einer allfälligen Verankerung des Anspruchs im Gemeinschaftsrecht; Anspruch auf Rückerstattung im Finanzverfahren geltend zu machen; Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof ist, unabhängig davon, ob diese Ansprüche im Gemeinschaftsrecht wurzeln (vgl. VfGH 06.03.01, A23/00 ua.), nicht zuständig, über den - im Verwaltungsweg geltend zu machenden - Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgabenbeträge zu entscheiden; das gilt gleichermaßen für die einen Annex zur Hauptsache bildende Verzugszinsenforderung (vgl. VfSlg. 12.767/1991).

Der von der klagenden Partei geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt Linz ist hingegen im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Kein Kostenzuspruch für die nicht anwaltlich vertretene Partei.

Entscheidungstexte

- A 19/00

Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2001 A 19/00

Schlagworte

EU-Recht, Finanzverfahren, Rückzahlung, Getränkesteuer, VfGH / Klagen, VfGH / Kosten, Staatshaftung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:A19.2000

Dokumentnummer

JFR_09989076_00A00019_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at